

Bundesgericht 4A_104/2018 d 12.06.2018 nicht publ.

Anzeigepflichtverletzung – sichere Kenntnis

Leitsatz

Wird ein Versicherer telefonisch über eine angebliche Anzeigepflichtverletzung informiert und verlangt er im Anschluss daran eine schriftliche Bestätigung des Sachverhaltes, so beginnt die vierwöchige Verwirkungsfrist, innert welcher der Vertrag gekündigt werden kann, mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung beim Versicherer zu laufen.

Sachverhalt

Beim Abschluss einer Krankenzusatzversicherung verschwieg die Antragstellerin, dass ein anderer Versicherer einen von ihr gestellten Antrag abgelehnt hatte. Der Versicherer, der von einem anderen Versicherer telefonisch über diese Anzeigepflichtverletzung informiert worden war, bat den informierenden Versicherer, ihr den Sachverhalt schriftlich zu bestätigen. Sie konnte sich dabei auf eine im Antrag (zur Krankenzusatzversicherung) erteilte Entbindung (des auskunftgebenden Versicherers) von dessen Schweigepflicht berufen. Nach dem Eintreffen dieser Bestätigung kündigte der Versicherer den Krankenzusatzvertrag. Die Versicherte machte geltend, dass diese Kündigung verspätet erfolgt sei.

Erwägungen

Zu klären ist einzig die Frage, wann der Versicherer die fristauslösende «sichere, zweifelsfreie Kenntnis» von der Anzeigepflichtverletzung hatte. War dies bereits anlässlich des Telefongespräches der Fall, so erfolgte die Kündigung verspätet. Ist jedoch der Zugang des Briefes des auskunftgebenden Versicherers massgebend, so hatte der Versicherer rechtzeitig gekündigt.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass der Versicherer die Einhaltung der vierwöchigen Verwirkungsfrist nach Art. 6 Abs. 2 VVG zu beweisen hat. Er «muss mit Urkunden oder anderen Beweismitteln den Zeitpunkt beweisen, an dem er von der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat». Erst die schriftliche Bestätigung ist als Beweis verwertbar. Aus diesem Grund beginnt die Verwirkungsfrist erst mit dem Zugang dieser Erklärung zu laufen.

Anmerkungen

Das Urteil überzeugt. Ohne direkt darauf Bezug zu nehmen, beseitigt das Bundesgericht mit dem vorliegenden Urteil ein Präjudiz, das für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt hat. Im Entscheid 5C.50/2007 vom 02.10.2007 entschied das Bundesgericht, dass ein hartnäckiges Schweigen der Versicherten auf ein mehrfach vorgetragenes Auskunftsbegehren des Versicherers bei diesem das Bewusstsein hervorrufen müsse, dass die Versicherte «etwas zu verbergen habe». Dieses Bewusstsein wurde vom Bundesgericht als fristauslösend qualifiziert.

Der Entscheid wurde in der Literatur kritisiert (vgl. die Ausführungen des Schreibenden in Have 2008, 43 ff. [vermutete Anzeigepflichtverletzung], abrufbar unter www.stephan-fuhrer.ch). Dass eine auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützte Interpretation eines Verhaltens einer Versicherten durch den Versicherer fristauslösend sein soll, führt zu grosser Rechtsunsicherheit, da nicht auf Tatsachen, sondern auf innere Vorgänge beim Versicherer abgestellt wird. In casu hatte der Versicherer insgesamt achtmal die Einreichung einer Vollmacht verlangt. Nach welchem Schreiben beim Versicherer die Vermutung zur Gewissheit mutiert, führte das Bundesgericht nicht näher aus. Es ist aber offensichtlich, dass sich der Zeitpunkt, wann aus einer Vermutung Gewissheit wird, nie willkürfrei festlegen lässt.

Ob mit dem vorliegenden Urteil die umstrittene Praxis des Abstellens auf innere Vorgänge aufgegeben wird, lässt sich mangels Bezugnahme auf das frühere Urteil nicht abschliessend beurteilen. Zu begrüssen wäre eine Regelung, wonach die Verwirkungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Versicherer über verwertbare Beweise verfügt. Damit könnte Rechtssicherheit geschaffen werden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass damit das Bedürfnis nach Rechtssicherheit dem ebenfalls wichtigen Anspruch auf eine rasche Klärung der Rechtslage entgegensteht. Dabei sollte jedoch der Rechtssicherheit höheres Gewicht beigemessen werden. Zwar liegt eine rasche Klärung (auch) im Interesse des Versicherungsnehmers (der Versicherer soll sich die Kündigung nicht als Option für den Fall des Eintritts eines Schadens offenhalten können). Mit der Teilrevision des VVG von 2004, mit der eine Beschränkung der Leistungsbefreiung auf Schadenfälle, bei denen sich die falsch angezeigte Gefahrstatsache verwirklichte, eingeführt wurde, konnte die Wirksamkeit einer solchen «Optionslösung» bereits deutlich reduziert werden, was die nachteilige Wirkung einer nicht so raschen Klärung in Grenzen hält. Zudem wiegt nach der hier vertretenen Auffassung das Bedürfnis nach Rechtssicherheit auch aus der Sicht des Versicherungsnehmers schwerer: Entweder hat er nämlich seine Anzeigepflicht verletzt, dann ist sein Interesse an einer raschen Klärung nicht schützenswert. Oder es liegt keine Pflichtverletzung vor, dann weiss der Versicherungsnehmer, dass sich der Verdacht gegen ihn nicht erhärten lässt.